

8. März 2012

Kein Streikrecht für Beamte!

Disziplinargericht belegt in 2. Instanz streikende Beamtin mit Geldbuße von 1.500 Euro

Im vergangenen Jahr hatte ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf zu weitreichenden Diskussionen um ein Streikrecht von Beamten geführt. Unter Berufung auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hatte das VG geurteilt, eine streikende Beamtin begehe zwar ein Disziplinarvergehen, eine Sanktion wie etwa eine Geldbuße dürfe daran aber nicht geknüpft werden. Im Ergebnis bejahte es damit ein Streikrecht für Beamte. Dieses Urteil wurde nun in zweiter Instanz durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster aufgehoben.

Zu entscheiden war der Fall einer verbeamteten Lehrerin, die ohne Genehmigung des Dienstherrn an Warnstreiks teilgenommen und deshalb an diesen Tagen keinen Unterricht erteilt hatte. Der Dienstherr, das Land NRW, hatte daraufhin der Klägerin durch eine Disziplinarverfügung eine Geldbuße von 1.500 Euro auferlegt.

VG Düsseldorf hatte Streikrecht bejaht

Das VG Düsseldorf (Az.: 31 K 3904/10.O, vom 15.12.2010) hatte die Disziplinarverfügung aufgehoben. Es ging davon aus, dass das in Deutschland geltende umfassende Streikverbot für Beamte mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht vereinbar sei, da dort ein solches nur für Kernbereiche staatlichen Handelns vorgesehen sei. Als Lehrerin gehöre die Beamtin nicht zu diesem Kernbereich. Damit sei eine das Streikrecht einschränkende Disziplinarmaßnahme unzulässig.

OVG Münster: Verbeamtete Lehrer dürfen nicht streiken!

Die dagegen gerichtete Berufung des Dienstherrn hatte heute vor dem OVG Münster Erfolg (Az.:3d A 317/11.O). Zur Begründung führte das Gericht aus: Aus der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lasse sich ein Streikrecht für deutsche Beamte nicht ableiten. Darüber hinaus komme der EMRK im deutschen Recht keine über den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hinausgehende Wirkung zu, so dass sich deren Regelungen an dem höherrangigen Grundgesetz messen lassen müssten. Die in Art. 11 EMRK und in Art. 9 Abs. 3 GG geregelte Koalitionsfreiheit werde durch die in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums eingeschränkt, so dass Beamten in der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf deren Treuepflicht gegenüber ihrem Dienstherrn und vor dem Hintergrund der Erhaltung der Funktionsfähigkeit staatlichen Handelns ein Streikrecht nicht zustehe. Dieses Streikverbot gelte unabhängig davon, welche konkrete Funktion der einzelne Beamte ausübe, denn allein der Status als Beamter sei entscheidend. Der Disziplinarsenat hat die Revision nicht zugelassen.

Noch keine Rechtskraft!

Gegen diesen Beschluss ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.